

daß die Vorteile des angefochtenen Rechtsgeschäftes der Firma Schudel & Rabus zugekommen sind und daß beide Gesellschafter die Benachteiligungsabsicht des Wolff haben kennen müssen, daß daher auch der Beklagte passiv legitimiert erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25. Juni 1903 in allen Teilen bestätigt.

Vergl. auch Nr. 89, 90 und 91.

VI. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

89. Urteil vom 17. Oktober 1903 in Sachen
Eisenhut, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Möller**, Kl. u. Ber.-Bekl.

Voraussetzungen der Berufung: Haupturteil, Art. 58 Org.-Ges. Ein Urteil darüber, ob ein Schuldner zu neuem Vermögen gekommen sei — Art. 265 Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges. — ist kein Haupturteil.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 7. September 1903 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen über die Rechtsfrage

des Klägers: „Ist nicht gerichtlich zu erkennen, der Beklagte sei „pflichtig, dem Kläger auf Grund des Verlustscheines vom 6. Januar 1894, des neuen Vermögenserwerbes und des Arrestes vom 17. März 1903, die Summe von 4042 Fr. 84 Cts. nebst „Zins à 5 % vom Tage des Vermittlungsvorstandes an als „Schuld anzuerkennen und zu bezahlen?“, und die Vor- und Gegenrechtsfrage des Beklagten: „Ist nicht gericht-

„sich zu erkennen, der Beklagte habe sich auf die Streitsache nicht „einzulassen, eventuell sei die Klage abzuweisen?“

erkannt:

Die Klage ist geschützt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, eventuell Abweisung zur Zeit.

C. Der Kläger stellt die Anträge: Auf die Berufung sei nicht einzutreten; eventuell sei sie als unbegründet abzuweisen; —
in Erwägung:

1. Der Prozeß beruht auf folgendem Sachverhalt: Der Kläger war in dem am 21. März 1892 über den Beklagten eröffneten Konkurs mit der heute geltend gemachten Verlustscheinforderung von 4042 Fr. 82 Cts. zu Verlust gekommen. Für diese Forderung ließ er Arrest auf ein dem Kläger durch Urteil des Bundesgerichts vom 27. Februar 1903 zugesprochenes Guthaben von 7069 Fr. 85 Cts. nebst 5 % Zins seit 12. August 1901 auf Johann Rohner in Rebstein legen und hob in der Folge Vertreibung und nach erfolgtem Rechtsvorschlag des Beklagten Klage mit dem aus Fakt. A ersichtlichen Rechtsbegehren an. Der Beklagte bestritt und bestreitet die Existenz der Forderung nicht, wohl aber deren Vollstreckbarkeit auf dem Vertreibungswege, indem er geltend macht, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen und könne somit gemäß Art. 265 Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges. für die Verlustscheinforderung nicht auf dem Vertreibungswege belangt werden. Durch das eingangs mitgeteilte Urteil hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen diese Einrede des Beklagten verworfen.

2. Danach ist klar, daß nicht Bestand und Umfang der eingeklagten Forderung streitig sind, sondern einzig die Frage, ob der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen sei und ob deshalb die Forderung gemäß Art. 265 Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges. gegen ihn auf dem Wege der Vollstreckung geltend gemacht werden könne. Ein hierüber ergehender Entscheid ist nun aber, gemäß feststehender Praxis des Bundesgerichts (s. Amil. Samml., Bb. XXV, 2. Teil, S. 551, Erw. 2 und dort citierte), nicht als Haupturteil im Sinne des Art. 58 Abs. 1 Organif.-Ges. anzusehen, da er nicht über den eingeklagten Anspruch an sich, dessen materielle Be-

gründetheit nach Existenz und Umfang, sondern nur über dessen Vollstreckbarkeit ergeht. Die Berufung gegen einen solchen Entscheid ist daher gemäß der angeführten Gesetzesbestimmung unzulässig; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

90. Urteil vom 23. Oktober 1903 in Sachen

Bürgin, Kl. u. Ber.-Kl., gegen „Selvetia“, Schweiz. Unfall- und Haftpflichtversicherungsausschuss, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Voraussetzungen der Berufung: Streitwert, Art. 59 Org.-Ges. Ab-erkennungsklage, Art. 83 Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges. Zweck und Ziel.

Das Bundesgericht hat,

nachdem sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 28. April 1903 hat das Obergericht des Kantons Luzern über die Rechtsfrage:

Sind die Prämienforderungen der Beklagten pro 1. September 1899, 1. März 1900, 1. September 1900 und 1. März 1901 mit je 450 Fr. nebst Zins gerichtlich abzuerkennen?

erkannt:

Die Klage sei abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage. Er bemerkt dabei, der Streitwert übersteige 2000 Fr. und nach seiner Ansicht 4000 Fr., legt indessen „zur Vorsicht“ eine die Berufung begründende Rechtschrift bei.

C. Der Vertreter der Beklagten erhebt in einer Zuschrift an das Bundesgericht die Einrede der Inkompetenz dieses Gerichtshofes wegen mangelnden Streitwertes; —

in Erwägung:

1. Zur Entscheidung der von Amtswegen zu prüfenden, übrigens auch von der Beklagten aufgeworfenen Frage der Kompetenz des Bundesgerichts, die nur zweifelhaft sein kann mit Bezug auf den Streitwert, fällt in Betracht: Laut Police vom 1. März 1899 hat der Kläger mit der Beklagten (einer Versicherungsgesellschaft

auf Gegenseitigkeit) eine Kollektiv-Unfall-Versicherung (mit Deckung der gesetzlichen Haftpflicht) abgeschlossen zu Gunsten der im Bau-Geschäfte des Klägers, inklusive Sägerei und Schifffahrt, angestellten Personen, einschließlich Bureauangestellter, gegen die materiellen Schadensfolgen körperlicher Betriebsunfälle. Der Versicherungsvertrag wurde vorläufig fest auf die Dauer von 5 Jahren, d. h. bis 28. Februar 1904, abgeschlossen. Als Prämien wurden festgesetzt 75 ‰ der angenommenen Lohnsumme von 12,000 Fr., also 900 Fr. per Jahr, oder im ganzen 4500 Fr., zahlbar je in halbjährlichen Prämien von 450 Fr. am 1. März und 1. September jeden Jahres. In der Nacht vom 6./7. Mai 1900 brannte das Wohnhaus des Klägers samt Sägereigebäude und Ladehütte nieder, und der Kläger stellte sich nun auf den Standpunkt, der Versicherungsvertrag sei, samt der Mitgliedschaft des Klägers, gemäß § 6 Ziffer 4 der Statuten der Beklagten erloschen, wonach die Mitgliedschaft bei der Kollektivversicherung erlischt „durch Aufgabe des Geschäftes oder Verlegung desselben ins Ausland“. Auch machte er geltend, nach dem Niederbrennen des Etablissements, dessen Betrieb die Basis der Versicherung gewesen sei, erscheine der Prämienansatz von 75 ‰ der Lohnsumme als exorbitant und geradezu als unsittlich, so daß der Versicherungsvertrag auch wegen Dahinfallens seiner wesentlichen Voraussetzungen und wegen Unsittlichkeit aufgehoben sei. Die Beklagte forderte indessen vom Kläger mit Zahlungsbefehl vom 5. Juni 1901 Bezahlung der fünf ersten Semesterprämien, die sämtlich rückständig waren, und erhielt für die erste Prämie definitive, für die vier folgenden Prämien (pro 1. September 1899, 1. März und 1. September 1900, 1. März 1901) provisorische Rechtsöffnung. Daraufhin hat der Kläger die vorliegende Auerkennungsklage mit dem aus Fakt. A ersichtlichen Rechtsbegehren eingeleitet, zu deren Begründung er, soweit es die nach dem 6./7. März 1900 fälligen Prämien betrifft, den oben kurz skizzierten Standpunkt einnimmt, während er gegenüber den auf 1. September 1899 und 1. März 1900, eventuell auch gegenüber den beiden früheren Prämien, Entschädigungsforderungen von zusammen 2082 Fr. 25 Cts., herrührend aus in seinem Geschäft vorgekommenen Unfällen in der Zeit vom Juli 1899 bis September 1901, zur Kompensation verstellt.

2. Zweck und Ziel der Auerkennungsklage des Art. 83 Abs. 2